

**Anlageverordnung der Pensionskasse des
Personals der Einwohnergemeinde Köniz
(Anlageverordnung)**

**1. September 2021
mit Änderungen bis 12. Dezember 2024**

Chronologie

Beschluss der Verwaltungskommission vom 1. Juli 2021; Inkrafttreten am 1. September 2021 (siehe Art. 49 Anlageverordnung). Ersetzt die Anlageverordnung vom 1. Juni 2017.

Änderungen vom 21. Mai 2024 (Art. 14 (Ergänzung), Anhang I); Inkrafttreten am 31. Dezember 2023 (Beschluss der Verwaltungskommission vom 21. Mai 2024).

Änderungen vom 12. Dezember 2024 (Anhang I/II); Inkrafttreten am 1. Januar 2025 (Beschluss der Verwaltungskommission vom 12. Dezember 2024).

Die Verwaltungskommission der Pensionskasse beschliesst gestützt auf das Reglement vom 16. März 2015 über die Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz (Pensionskassenreglement) folgende

Anlageverordnung

I. Einleitung

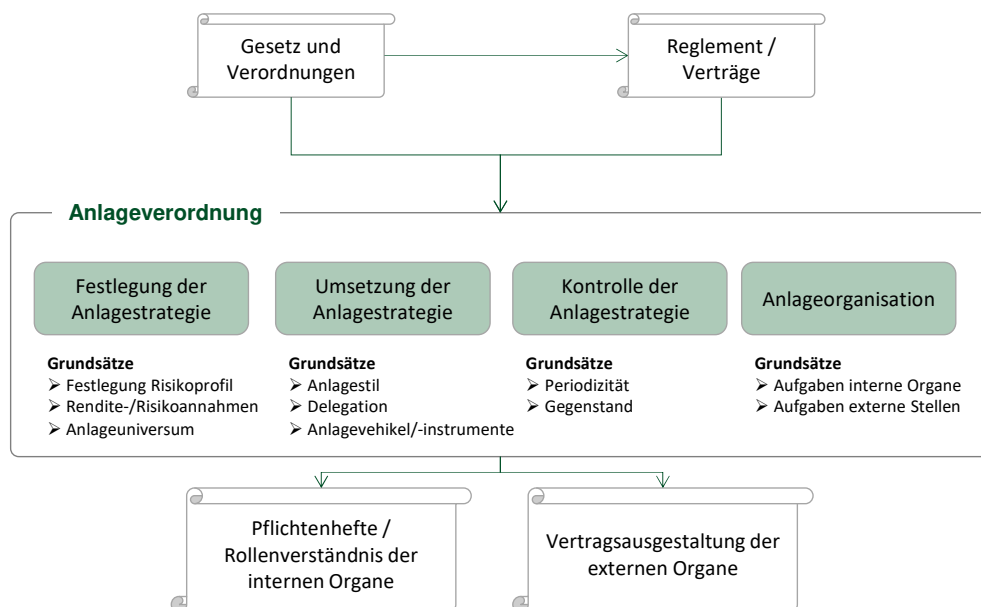
Grundlagen **Art. 1**

Die vorliegende Anlageverordnung der Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz (nachfolgend „Pensionskasse“) basiert auf den gesetzlichen Grundlagen der beruflichen Vorsorge und auf dem Reglement vom 16. März 2015 über die Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz (Pensionskassenreglement).

Zweck **Art. 2**

Die Anlageverordnung bestimmt die Vorgaben für die Festlegung, die Umsetzung, die Kontrolle und die Organisation der Vermögensanlagen und konkretisiert damit die gesetzlichen Grundlagen (siehe Darstellung 1). Es dient als verbindliche Leitlinie für alle in die Anlagetätigkeit involvierten internen Organe und externen Stellen – im Folgenden insgesamt Anlageverantwortliche genannt.

Darstellung 1: Einbettung und Zweck der Anlageverordnung



II. Festlegung und Überprüfung der Anlagestrategie

Grundsatz

Art. 3

Die Festlegung der Anlagestrategie beinhaltet die Spezifikation von Anlageklassen, Zielgewichten je Anlageklasse, klassenspezifischen Benchmarks und taktischen Bandbreiten (siehe Anhang I). Massgebend für die Festlegung der Anlagestrategie sind die Risikofähigkeit und der Risikobedarf.

II.I Risikofähigkeit und Risikobedarf

Risikofähigkeit

Art. 4

Für die Beurteilung der Risikofähigkeit wird sowohl der Deckungsgrad (geschlossene Betrachtung) als auch die Struktur und die zu erwartende Entwicklung des Versichertenbestandes (offene Betrachtung gemäss Art. 50 Abs. 2 BVV2) zu Grunde gelegt.

Risikobedarf

Art. 5

Die Anlagestrategie ist im Rahmen der Risikofähigkeit auf die Erzielung der Zielrendite auszurichten, die sich durch die reglementarischen Leistungen der Pensionskasse unter Berücksichtigung der Finanzierungsmöglichkeiten ergibt.

Periodizität

Art. 6

Die Pensionskasse überprüft periodisch die mittel- und langfristige Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen (Art. 51a Abs. 2 lit. n BVG).

Wertschwankungsreserven

Art. 7

Es werden Wertschwankungsreserven aufgebaut, um der Manifestation des Anlagerisikos vorzubeugen (siehe Anhang II).

II.II Allokationsgrundsätze

Eingrenzung

Art. 8

Die gesetzlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere jene des BVG und der BVV2, sowie allfällige Weisungen der OBERAUFSICHTSKOMMISSION sind einzuhalten. Auf der Grundlage von Art. 50 Abs. 4 BVV2 kann von den Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten Gebrauch gemacht werden, sofern die Einhaltung von Art. 50 Abs. 1 bis 3 BVV2 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargelegt werden kann.

Ertrag und
Risiko

Art. 9

Bei der Auswahl der einzelnen Anlageklassen wird der Fokus auf das zu erwartende Ertragspotenzial und dem damit verbundenen Risiko gelegt. Die Ertragssubstanz bemisst sich an der Höhe des entsprechenden Kapitaleinkommens (Zins, Dividende, Miete, etc.). Bei der Auswahl der Anlageklassen muss die Gesamtliquidität zur termingerechten Leistungserfüllung jederzeit gewährt sein.

Diversifikation

Art. 10

Die Vermögensanlagen werden auf verschiedene Anlageklassen, Märkte und Sektoren aufgeteilt. Klumpenrisiken gegenüber einzelnen Gegenparteien werden bestmöglich minimiert.

Währungs-
risiko

Art. 11

Anlagen in fremder Währung sind nach Massgabe der mit der Anlagestrategie definierten Absicherungsquote (Anhang I) in die Rechnungswährung CHF abzusichern.

Nachhaltigkeit

Art. 12

In erster Linie werden die Vermögensanlagen nach Massgabe der Rentabilität (gemäss Art. 51 BVV2) und der Sicherheit (gemäss Art. 50 Abs. 2 BVV2) bewirtschaftet. Die Nachhaltigkeit der Anlagen bildet eine weitere Zielsetzung, die bei der Festlegung der Anlagestrategie und deren Umsetzung im Rahmen der Vermögensanlagen zu beachten ist.

II.III Anlageuniversum

Anlageklassen
und
Benchmarks

Art. 13

Das Anlageuniversum der Pensionskasse besteht aus den nachfolgenden Anlageklassen. Jeder Anlageklasse wird zu Referenz- und Vergleichszwecken eine oder mehrere Benchmarks zugeordnet (siehe Anhang I). Die Anforderungen, welche durch die Anlagen in den einzelnen Anlageklassen erfüllt werden müssen, werden ebenfalls nachfolgend beschrieben.

Nominalw
erte

Art. 14

Nominalwertanlagen können in unterschiedlicher Laufzeit und Währung erworben werden. Bei der Zusammensetzung des Nominalwertportfolios ist auf eine hohe Bonität und auf eine hinreichende Diversifikation der Gegenparteien zu achten. Als Papiere hoher Bonität gelten Nominalwertanlagen mit einem „investment-grade“ Rating von Standard & Poor's (S&P) oder Moodies. Es können im Ausnahmefall auch Bankenratings zugezogen werden, falls Moodies oder S&P keine Ratings publizieren.

Bei unterschiedlichen Bonitätseinstufungen durch die Ratingagenturen S&P und Moodies ist das tiefere Rating relevant.

Das Mindest-Rating der Nominalwerte muss BBB- (S&P), Baa3 (Moodies) oder einem gleichwertigen Rating entsprechen. Sinkt das Rating unter BBB- respektive gleichwertige Ratings ist die Position grundsätzlich innerhalb von 3 Monaten zu verkaufen. Sollte der Zeitpunkt des Verkaufs aus ökonomischer Sicht nicht sinnvoll sein, kann der Stiftungsrat eine begründete Ausnahme zum Halten der Position verabschieden.

Innerhalb von gut diversifizierten Kollektivanlagen darf von diesen Ratingvorgaben abgewichen werden.

Schweizerische Direkthypotheken sind zulässig und werden den Nominalwerten (Obligationen CHF) zugeordnet. Der Bestand wird sukzessive abgebaut, eine Vergabe neuer Hypotheken ist nicht vorgesehen.

Alternative
Forderungen

Art. 15

Alternative Forderungen gemäss Art. 53. Abs. 3 BVV2 sind grundsätzlich zulässig, werden aber als alternative Anlagen qualifiziert – es sei denn, deren Einsatz erfolgt im Rahmen von gebräuchlichen, breit diversifizierten und weit verbreiteten Bond-Indizes (Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 9 BVV2).

Aktien

Art. 16

Sämtliche Aktien, die an einer regulierten Börse sowie an multilateralen oder organisierten Handelsplattformen (MTF, OTF) gehandelt werden, sind zugelassen. Die Aktienrisiken sind über Regionen und Branchen zu verteilen.

Immobilien

Art. 17

¹ Investitionen in Schweizer Immobilien können mittels direkter oder indirekter Anlagen erfolgen. Direkte Immobilienanlagen sind zulässig, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) das Grundstück liegt in der Schweiz;
- b) jede einzelne Anlage weist nach Möglichkeit einen Wert von mindestens CHF 2 Mio. auf;
- c) der Gewerbeanteil jeder Liegenschaft beträgt höchstens 15% der vermietbaren Fläche. Für die entsprechenden Räume werden grundsätzlich langfristige Mietverträge abgeschlossen.

² Der Verkehrswert der Direktanlagen ist periodisch durch eine unabhängige Schätzungsexpertise nach einer marktüblichen, transparenten Methode zu ermitteln.

- Infrastruktur **Art. 18**
Der Schwerpunkt liegt auf Beteiligungen an Infrastruktur-Unternehmen. In einem diversifizierten Portfolio sind auch Investitionen in Fremdkapital in beschränktem Umfang möglich. Investitionen in Infrastrukturanlagen haben im Rahmen von NAV-basierten Kollektivanlagen zu erfolgen.
- Alternative Anlagen **Art. 19**
Investitionen in alternative Anlagen gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. e BVV2 sind im Rahmen der beschlossenen Anlagestrategie (siehe Anhang I) zulässig.
- Anlagen beim Arbeitgeber **Art. 20**
Anlagen bei angeschlossenen Arbeitgebern sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (Art. 57 und 58 BVV2) zulässig.
- Derivate **Art. 21**
Derivate sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (Art. 56a BVV 2) erlaubt. Bezüglich dem Einsatz von Derivaten in den eingesetzten Kollektivanlagen sind die anwendbaren Fondsverträge massgebend.
- a) Beim Handel mit Derivaten, die unter das FinfraG fallen, sind die Pflichten einer kleinen finanziellen Gegenpartei einzuhalten und mit den Vermögensverwaltern vertraglich zu regeln: Meldepflicht gemäss Meldekaskade und Rahmenvertrag mit Gegenpartei (Art. 104 Abs. 1 FinfraG).
 - b) Risikominimierungspflicht (Art. 108 und 110 FinfraG). Diese kommt nicht zur Anwendung für Devisentermingeschäfte.
- Der Einsatz von Derivatgeschäften innerhalb von Kollektivanlagen wird von FinfraG nicht tangiert.

III. Umsetzung der Anlagestrategie

III.I Allgemein

- Grundsatz **Art. 22**
Die Anlagestrategie wird nach Massgabe der folgenden beiden Zielkriterien umgesetzt:
- a) Transparenz
 - b) Kosten- und Steuereffizienz

Delegation

Art. 23

Die Vermögensverwaltungstätigkeit wird grundsätzlich an Spezialisten delegiert, welche sorgfältig und gemäss Art. 48f Abs. 4 BVV2 ausgewählt werden. Die Vermögensverwaltungsverträge sind unter Berücksichtigung von Art. 48h Abs. 2 BVV abzuschliessen. Für weniger liquide Anlagesegmente mit angestrebtem «Buy-and-Hold»-Ansatz delegiert die Verwaltungskommission die Vermögensverwaltungstätigkeit dem Anlageausschuss.

Transparenz

Art. 24

Für alle eingesetzten Anlageinstrumente wird ein hohes Mass an Transparenz vorausgesetzt.

Anlagestil

Art. 25

Die Umsetzung der Anlagestrategie kann aktiv oder passiv erfolgen. Die liquiden Anlagesegmente basieren entweder auf einer indexorientierten, kosten- und steuereffizienten Umsetzung oder aber einer aktiven Bewirtschaftung mit dem Ziel potentiellen Mehrwert zu erwirtschaften. Beide Stile werden an der vorgegebenen Benchmark gemessen. In weniger liquiden Anlagesegmenten wird ein „Buy-and-Hold“-Ansatz (Erwerb und Halten der Positionen bis Verfall) angestrebt.

Anlage-
instrumente

Art. 26

Die Umsetzung der Anlagestrategie erfolgt in der indexorientierten Umsetzung sowie bei weniger liquiden Anlagesegmenten in erster Linie durch kollektive Anlagen. Innerhalb von aktiv bewirtschafteten Mandaten erfolgt die Umsetzung durch Direkt- oder Kollektivanlagen.

Securities
Lending

Art. 27

Eine direkte Verleihung der im Depot der Pensionskasse enthaltenen Wertschriften ist untersagt. Wertschriftenleihe innerhalb der Kollektivgefässe ist erlaubt. Die Handhabung der Wertschriftenleihe in den Kollektivgefässen richtet sich nach deren Bestimmungen (KAG, KKV-FINMA), die eine vollständige Besicherung der ausgeliehenen Wertschriften vorschreibt (Art. 7 Abs. 2 lit. b KKV-FINMA).

III.II Grundsätze zur Ausübung der Stimmrechte

Schweizer
Titel

Art. 28

Bei Unternehmen mit Sitz in der Schweiz werden die Stimmrechte (im Interesse der Versicherten) ausgeübt. Die Stimmabgabe erfolgt nach Möglichkeit auf elektronischem Weg oder durch Instruktion. Es gelten folgende Grundsätze (Sollvorgaben):

- a) Jährliche Einzelwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Vergütungsausschusses sowie der unabhängigen Stimmrechtsvertretung.
- b) Verzicht auf Doppelmandate Verwaltungsrat/Geschäftsleitung.
- c) Beschränkung der Mandate ausserhalb der Firma.
- d) Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, des Vergütungsausschusses, der Geschäftsleitung und der Revisionsstelle.
- e) Jährliche Festsetzung der Gesamtsumme der Vergütungen an Verwaltungsrat und Geschäftsleitung.
- f) Vergütungen entsprechen der Best-Practice.
- g) Verbot von Abgangsentschädigungen, Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden, Provisionen für die Übernahme oder die Übertragung von Unternehmen oder Teilen davon sowie leistungsabhängige Vergütungen, die nicht den Statuten entsprechen.

Gegenstimmen **Art. 29**

Die Pensionskasse stimmt gegen die Anträge des Verwaltungsrates, wenn die Grundsätze gemäss Art. 28 dieser Verordnung nicht eingehalten sind oder wenn erhebliche Bedenken bestehen, dass

- a) die Best-Practice-Regeln im Bereich Corporate Governance verletzt,
- b) die soziale Verantwortung des Unternehmens gegenüber einzelnen Anspruchsgruppen, der Umwelt oder der Menschenrechte nicht wahrgenommen oder
- c) die nachhaltige Entwicklung des Unternehmens ungenügend berücksichtigt wird.

Externer
Berater

Art. 30

Bei der Analyse der Traktandenliste der Generalversammlungen – inklusive Stimmempfehlungen – kann sich die Pensionskasse durch externe Berater unterstützen lassen.

Kommuni-
kation

Art. 31

Der Geschäftsführer informiert die Mitglieder des Anlageausschusses mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung, wenn und warum er beabsichtigt, entgegen den Grundsätzen gemäss Art. 28 und 29 dieser Verordnung zu stimmen.

Ausländische
Titel

Art. 32

Bei Unternehmen mit Sitz im Ausland werden die Stimmrechte in der Regel nicht ausgeübt. Die Stimmrechte können entsprechend Art. 28 bis 31 dieser Verordnung ausgeübt werden, sofern dies mit geringem Aufwand möglich ist.

Offenlegung

Art. 33

Das Stimmverhalten wird einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht den Versicherten offengelegt. Ablehnungen oder Enthaltungen werden erwähnt.

IV. Kontrolle der Anlagestrategie und Berichterstattung

Bericht-
erstattung

Art. 34

Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten, sodass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige und entscheidungsrelevante Informationen verfügen.

Verantwortung

Art. 35

Die Berichterstattung hat sicherzustellen, dass die einzelnen Kompetenzebenen so informiert werden, dass sie die ihnen zugeordnete Verantwortung und ihre Kontrollfunktionen wahrnehmen können.

Wer, wann,
was, an wen?

Art. 36

Die Überwachung der Anlagestrategie ist durch die definierte Berichterstattung gewährleistet. Wer wem über was und in welcher zeitlichen Kadenz zu berichten hat, ist aus nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

Darstellung 2: Berichterstattung

Vermögensverwalter / Depotbank	Monatlich	<ul style="list-style-type: none"> Vermögensausweis (monatlich) Performancebericht 	Geschäftsführung / Anlageausschuss
Global Custodian	quartalsweise	Konsolidierter Report über Anlagetätigkeit, die Entwicklung der Vermögensanlagen (inkl. Restriktionsprüfung) und die erzielten Ergebnisse (inkl. Benchmark-Vergleich)	Anlageausschuss
Anlageausschuss	periodisch	Konsolidierter Bericht über Anlagetätigkeit und Anlageorganisation im abgelaufenen Quartal (inkl. Restriktionsprüfung)	Verwaltungskommission
Liegenschaftsverwalter	mindestens jährlich	Bericht über Liegenschaftstätigkeiten (Budget, Abrechnungen, grössere Renovationen)	Anlageausschuss
Verwaltungskommission	jährlich	Bericht über Anlagetätigkeiten und Anlageresultate im abgelaufenen Geschäftsjahr	Destinatäre
Vermögensverwalter / Geschäftsführer	sofort	Spezielle Vorkommnisse	Anlageausschuss

Darstellung im
Jahresbericht

Art. 37

Grundsätzlich sind alle Aktiven zu Marktwerten per Bilanzstichtag zu bewerten. Massgebend sind die Kurse, wie sie von den Depotstellen ermittelt werden. Die Liegenschaften werden stetig und in regelmässigen Abständen bewertet. Sie werden zum Ertragswert bilanziert. Die Kapitalisierung der nachhaltig erzielbaren Erträge erfolgt zu Zinssätzen, die für jede Liegenschaft individuell bestimmt werden. Für die Darstellung des Wertschriftenerfolgs und der involvierten Vermögensverwaltungskosten gelten die Bestimmungen des Art. 48a BVV2 und der Swiss GAAP FER Nr. 26 Ziffer 8.

V. Anlageorganisation

V.I Anlageverantwortliche

Grundsätze

Art. 38

Die Anlageorganisation wird nach den folgenden Grundsätzen aufgebaut und umgesetzt:

- a) Gewaltentrennung
- b) Transparenz

Interessens-
konflikte

Art. 39

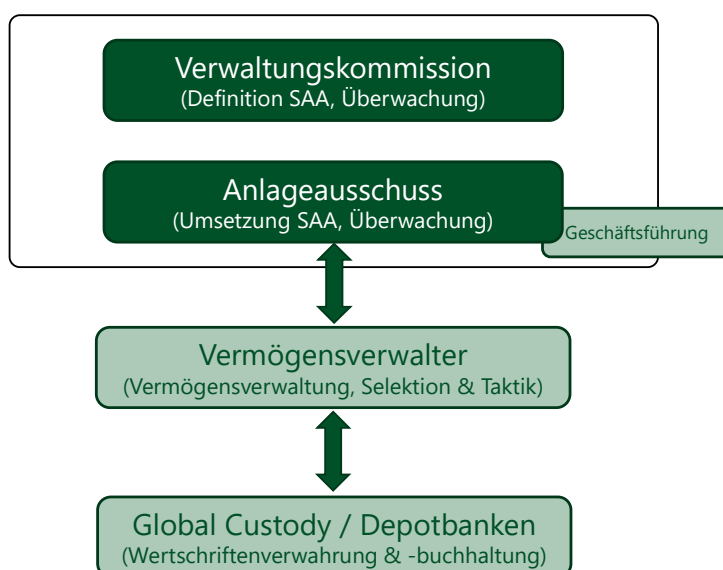
Möglichen Interessenskonflikten wird durch eine konsequente Trennung von Ausführung und Kontrolle vorgebeugt.

Anlageverant-
wortliche

Art. 40

Die in die Anlageorganisation der Pensionskasse eingebunden internen Organe und externen Stellen umfassen die Verwaltungskommission, den Anlageausschuss, die Geschäftsführung, die Vermögensverwalter, den Global Custodian sowie externe Anlageexperten.

Darstellung 3: Anlageorganisation



Integritäts-
und
Loyalitätsvor-
schriften

Art. 41

Alle Anlageverantwortlichen haben die Bestimmungen des Bundesrechts über die Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung (Art. 48f-48l BBV2) einzuhalten. Die Verwaltungskommission stellt konkret die folgenden Anforderungen an alle Anlageverantwortlichen (gemäss Art. 49a Abs. 2 lit. c BBV2) und sanktioniert die Personen und Institutionen, welche diese Verordnung verletzen:

- a) Sie verfügen über das Fachwissen, den beruflichen Hintergrund und die Reputation, um die ihnen zugewiesenen Aufgaben im besten Interesse der Pensionskasse wahrzunehmen.
- b) Zur Vermeidung von Interessenskonflikten dürfen mit der Vermögenverwaltung betraute externe Personen und Institutionen nicht in der Verwaltungskommission der Pensionskasse sein (Art. 48h BBV2).
- c) Rechtsgeschäft mit Nahestehenden sind nur erlaubt, wenn sie dem finanziellen Interesse der Pensionskasse dienen. Sie sind

der Verwaltungskommission und der Revisionsstelle offenzulegen. Bei bedeutenden Geschäften mit Nahestehenden sind zwingend Konkurrenzofferten einzufordern. Der Entscheidungsprozess muss dokumentiert werden, so dass bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung eine einwandfreie Prüfung der bedeutenden Geschäfte mit Nahestehenden durch die Revisionsstelle erfolgen kann (Art. 48i BVV2). Ein Rechtsgeschäft mit Nahestehenden (Art. 48i BVV2) gilt dann als bedeutend, wenn es sich um einen Auftrag handelt, dessen Kosten CHF 5'000.00 übersteigen oder, wenn es sich um Vermögenstransaktionen mit einem Wert von mehr als CHF 10'000.00 handelt.

- d) Sämtliche Eigengeschäfte mit denselben Titeln der Pensionskasse, die in Kenntnis der von der Pensionskasse ausgeführten, kursrelevanten Transaktionen zur eigenen Bereicherung getätigt werden, sind untersagt. Darunter fallen auch Front, Parallel und After Running (Art. 48j BVV2).
- e) Sämtliche Vermögensvorteile sind der Pensionskasse abzuliefern. Ausgenommen sind Bagatellgeschäfte, die in der Summe pro Jahr und Geschäftspartner CHF 200.00 nicht überschreiten (Art. 48k BVV2).
- f) Die Anlageverantwortlichen haben jährlich schriftlich zu bestätigen, dass ihnen aus ihrer Tätigkeit für die Pensionskasse ausserhalb der in der schriftlichen Vereinbarung festgehaltenen Entschädigungen keinerlei zusätzliche Vermögensvorteile zugefallen sind bzw. diese der Pensionskasse vollständig abgeliefert wurden. Als zusätzliche Vermögensvorteile gelten sämtliche Erlösbestandteile, die dem Auftragnehmer bei Auflösung des Auftragsverhältnisses entfallen würden.
- g) Die Anlageverantwortlichen haben ihre Interessenbindungen offen zu legen. Bei begründetem Verdacht einer Verletzung der Integrität und Loyalität (Art. 48f-49a BVV2) haben die betroffenen Personen auf Verlangen der Verwaltungskommission oder der Revisionsstelle ihre persönlichen Vermögensverhältnisse gegenüber der Revisionsstelle offen zu legen (Art. 35 Abs. 2 BVV2).

V.II Die Verwaltungskommission

Aufgaben

Art. 42

Die Verwaltungskommission

- a) bestimmt auf Antrag des Anlageausschusses die langfristige Anlagestrategie, die Anlagerichtlinien und entscheidet über allfällige Erweiterungen gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV2;

- b) wählt die Mitglieder des Anlageausschuss und bestimmt den Präsidenten;
- c) nimmt die periodischen Berichte und die Jahresberichte des Anlageausschuss zur Kenntnis;
- d) beschliesst über Rechtsgeschäfte betreffend Grundstücke, wenn die betroffenen Grundstücke einen Marktwert von mehr als 10 Mio. Schweizer Franken aufweisen;
- f) kontrolliert die ordnungsgemässe Umsetzung der langfristigen Anlagestrategie und die Einhaltung der Anlagerichtlinien;
- g) kontrolliert die Einhaltung der Vorgaben bezüglich Interessenskonflikten und Vermögensvorteilen gem. Art. 48h und Art. 48k BVV2;
- h) kontrolliert die Durchführung der Offenlegungspflicht gemäss Art. 48l BVV2;
- i) ist verantwortlich für die schlüssige Darlegung einer allfälligen Inanspruchnahme von Anlageerweiterungen nach Art. 50 Abs. 4 BVV2 im Jahresbericht;
- j) stellt sicher, dass die Versicherten mindestens einmal pro Jahr über die Entwicklung der Vermögensanlagen orientiert werden.

V.III Der Anlageausschuss

Allgemein

Art. 43

- 1 Gestützt auf Art. 19, Abs. 4 des Reglements über die Pensionskasse wird ein Anlageausschuss eingesetzt.
- 2 Diesem gehören 3 Personen an, wovon mindestens 2 Mitglieder der Verwaltungskommission sind.
- 3 Zusätzlich gehört dem Anlageausschuss auch der Geschäftsführer an. Er hat beratende Stimme und kein Stimmrecht.
- 4 Ausser bezüglich der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Anlageausschuss selbst.
- 5 Er kann zu seinen Sitzungen Experten beiziehen, den Vollzug von Beschlüssen an einzelne Mitglieder delegieren und Unterausschüsse einsetzen, welche ihrerseits nach Absprache mit dem Anlageausschuss Experten beiziehen können.

Aufgaben

Art. 44

Der Anlageausschuss

- a) formuliert Anträge an die Verwaltungskommission für die Festlegung und Modifikation der Anlageverordnung und der Anlagestrategie;

- b) bestimmt die Auswahl der Vermögensverwalter, Liegenschaftsverwalter, Depotbanken (Global Custodian) und externer Anlageexperten;
- c) stellt der Verwaltungskommission Antrag für einzelne Anlagen bzw. Geschäfte, die in ihre Kompetenz fallen;
- d) beantragt bei der Verwaltungskommission die Bildung und die Auflösung von Wertschwankungsreserven;
- e) beschliesst über Rechtsgeschäfte betreffend Grundstücke, wenn die betroffenen Grundstücke einen Marktwert von bis zu 10 Mio. Schweizer Franken aufweisen. Der Präsident der Verwaltungskommission wird vorgängig informiert;
- f) beschliesst über Liegenschaftssanierungen und -investitionen sofern diese einmaligen Ausgaben 5 Mio. Schweizer Franken nicht übersteigen.
- g) bestimmt Liegenschaftsverwaltungen für das unbewegliche Vermögen;
- h) beschliesst das Liegenschaftsbudget;
- i) legt die Mietzinspolitik fest;
- j) überwacht die Einhaltung der Anlageverordnung und der Anlagestrategie;
- k) überwacht die Vermögensverwaltung, die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg und leitet bei Bedarf Korrekturmassnahmen ein;
- l) schliesst mit den externen Vermögensverwaltungen die Mandatsverträge ab;
- m) erteilt dem Geschäftsführer die erforderlichen Weisungen für die interne Vermögensverwaltung (sofern Vermögensteile ausnahmsweise intern verwaltet werden);
- n) beschliesst den Liquiditätsplan, der vom Geschäftsführer erstellt wird;
- o) kann für die Überwachung und das Risikomanagement der Anlagen und der Evaluation neuer Anlagemöglichkeiten externe Experten hinzuziehen;
- p) informiert den Präsidenten der Verwaltungskommission ohne Verzug über allfällige Abweichungen von der Anlageverordnung und/oder von der Anlagestrategie, sobald solche erkannt werden;
- q) orientiert die Verwaltungskommission über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg auf den Stufen Anlagekategorien und Gesamtvermögen;
- r) veranlasst periodisch die Durchführung einer ALM-Studie gemäss den gesetzlichen Vorschriften (Art. 51a lit. n BVG).

V.IV Der Geschäftsführer

Aufgaben

Art. 45

Der Geschäftsführer

- a) ist zuständig für die Vorbereitung der Sitzungen des Anlageausschusses nach Anweisung des Präsidenten, den Vollzug der Beschlüsse des Anlageausschusses und die Führung des Sekretariates des Anlageausschusses, insbesondere die Protokoll- und Agendaführung. Er leitet die Protokolle an die Verwaltungskommission weiter.
- b) ist Schnittstelle zu den externen Vermögensverwaltungen;
- c) koordiniert das tägliche Geschäft mit der oder den Depotstellen und der oder den Liegenschaftsverwaltungen;
- d) verwaltet die nicht extern übertragenen Vermögen nach Anweisung des Anlageausschusses;
- e) überwacht das gesamte Anlagevermögen sowie die externen Mandate und erstattet dem Anlageausschuss regelmässig Bericht;
- f) ist für das Controlling zuständig und informiert den Anlageausschuss ohne Verzug über allfällige Abweichungen von der Anlageverordnung, sobald er solche erkennt;
- g) bereitet Liegenschaftsgeschäfte in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten oder einem Mitglied des Anlageausschuss vor und legt sie dem Anlageausschuss zur Genehmigung vor;
- h) ist verantwortlich für die Bereitstellung der liquiden Mittel;
- i) evaluiert laufend Anlagemöglichkeiten im Bereich der Liegenschaften;
- j) stellt selbst oder durch entsprechende, vom Anlageausschuss zu genehmigende Mandate das Rechnungswesen sicher;
- k) übt die Stimmrechte gem. Kapitel 3.2 der vorliegenden Anlageverordnung und den Instruktionen des Anlageausschuss aus. Er ist zuständig für die Information an die Versicherten.

V.V Vermögens- & Liegenschaftsverwaltung und Global Custodian

Vermögens-
verwaltung

Art. 46

Die externe Vermögensverwaltung nimmt ihre Aufgaben im Rahmen klar definierter Verwaltungsaufträge wahr. Diese regeln zumindest die folgenden Punkte:

- a) Anlagevolumen (approximativ)
- b) Mandatsstart (inkl. Übergangsbestimmungen bei Bedarf)

- c) Benchmark und Anlageziel
- d) Risikobegrenzungen und Investitionsgrad
- e) Anlageuniversum (insbesondere Einsatz von Derivaten)
- f) Anlagerestriktionen (u.a. Risikoobergrenze und Investitionsgrad)
- g) Höhe und Zusammensetzung der Kosten
- h) Behandlung von Retrozessionen
- i) Frequenz und Umfang der Berichterstattung
- j) Handhabung Securities Lending und Quellensteuerrückforderung
- k) Portfolio Manager und Stellvertretung
- l) Haftung und Schadenersatz

Liegenschafts-
verwaltung

Art. 47

Die Verwaltung und Bewirtschaftung der Liegenschaften kann privaten Unternehmungen oder der Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde Köniz übertragen werden. Die Aufgaben und Pflichten sind in einem separaten Mandatsvertrag mit den Liegenschaftsverwaltungen zu regeln.

Global
Custodian

Art. 48

Der Global Custodian (Depotbank) ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Verwahrung der Wertschriften
- b) Rückforderung der Verrechnungs- und Quellensteuern
- c) Erstellung des konsolidierten Reportings
- d) Wertschriftenbuchhaltung

VI. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 49**

Die vorliegende Verordnung tritt durch Beschluss der Verwaltungskommission per 1. September 2021 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 01. Juni 2017 und die seither erfolgten Nachträge. Die Verwaltungskommission kann die Verordnung jederzeit durch Beschluss ändern. Sie legt diese Verordnung und allfällige Änderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vor.

Köniz, den 01.07.2021

Im Namen der Verwaltungskommission

Dr. Markus Meyer (Präsident)

Kurt Gasser (Vizepräsident)

Anhang I – Anlagestrategie, strategische Benchmark

Anlagestrategie Basierend auf den Grundsätzen dieser Verordnung wurde folgende Anlagestrategie verabschiedet.

Anlagekategorie	Strategie	Bandbreiten		BVV 2	Benchmark / Grundlage
Bezeichnung	Zielwert	Min	Max		Bezeichnung
Liquidität	2 %	0 %	5 %		FTSE CHF 3m
Obligationen CHF **	23 %	18 %	28 %		Swiss Bond Index, AAA-BBB Seg.
Obligationen FW, hgd. In CHF	6 %	4 %	8 %		FTSE World BIG Index, hedged
Aktien Schweiz	15 %	11 %	19 %		Swiss Performance Index
Aktien Welt DM	16 %	12 %	20 %		MSCI World, US gross others net
Immobilien Schweiz *	32 %	20 %	40 %		KGAST Immo-Index
Infrastruktur CH	6 %	0 %	8 %		KGAST Immo-Index
Total	100 %				
Aktien Total	31 %	23 %	39 %	50 %	Art. 55 lit. b BVV 2
Immobilien Total	32 %	20 %	40 %	30 %	Art. 55 lit. c BVV 2
Alternative Anlagen	-	-	6 %	15 %	Art. 55 lit. d BVV 2
FW-Anlagen, nach Absicherung	16 %	12 %	20 %	30 %	Art. 55 lit. e BVV 2
Infrastruktur	6 %	0 %	8 %	10 %	Art. 55 lit. f BVV 2

*) Unter Inanspruchnahme des Erweiterungsartikels (Art. 50 Abs. 1 bis 3 BVV 2)

**) inkl. Schweizerische Direkthypothen bis zu 0.5% des Gesamtvolumens (Abbauposition)

Gültig ab: 1. Januar 2025

Beschlossen durch die Verwaltungskommission: 12. Dezember 2024

Anhang II – Zielgrösse der Wertschwankungsreserve

Methode	<p>Die Höhe der angestrebten Wertschwankungsreserve (Zielwert) wird anhand der gültigen Anlagestrategie durch die Verwaltungskommission festgelegt. Der Zielwert soll das finanzielle Gleichgewicht über einen Zeitraum von einem Jahr mit einer Wahrscheinlichkeit von 98.5% sicherstellen.</p> <p>Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird nach der sogenannten finanzökonomischen Methode ermittelt. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserven wird in Prozenten der Verpflichtungen ausgedrückt. Bei der Wahl des Sicherheitsniveaus wird die strukturelle Risikofähigkeit der Pensionskasse berücksichtigt.</p>
Überwachung	<p>Die Verwaltungskommission überwacht die Wertschwankungsreserve. Bei Abweichungen von der definierten Reserve entscheidet er über allfällige Massnahmen.</p>
Zielwert	<p>Zielwerte und Parameter der Wertschwankungsreserve:</p> <ul style="list-style-type: none">• Volatilität der Anlagestrategie: 8.48%• Sicherheitsniveau und Faktor (Expected Shortfall): 98.5% und 2.52• Zeithorizont: 1 Jahr• Zielgrösse der Wertschwankungsreserve: 20% des Vorsorgekapitals

Gültig ab: 1. September

Beschlossen durch die Verwaltungskommission: 1. Juli 2021

Anpassung Volatilität: 12. Dezember 2024